

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20b
2124 Niederkreuzstetten
christinekiesenhofer@aon.at

Niederkreuzstetten, 7. Mai 2026

Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Kreuzstetten

Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Bescheidbeschwerde

Beschwerdeführerin: Christine Kiesenhofer
Belangte Behörde: Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten
In der Sache: Bescheid mit dem Datum 13.4.2026

I. Beschwerdegegenstand und Beschwerdeerklärung

Ich erhebe gegen den oben genannten Bescheid

BESCHEIDBESCHWERDE

an das Landesverwaltungsgericht NÖ

II. Sachverhalt

Am 24. September 2025 habe ich gemäß § 7 IFG Peter Ullmann als Bürgermeister und örtliche Baubehörde um Information zum Baugeschehen der Gärtnerei Böhm in der Badgasse ersucht. Dies wurde vom Gemeindevorstand als zweiter Instanz abgelehnt (siehe Beilage).

Anmerkungen:

Der Text im Bescheid („Berufung zur Bescheidbeschwerde“) ist missverständlich, außerdem fehlt bei der Unterschrift der Stempel der Gemeinde. Ich habe am 24.9.2025 einen Antrag gemäß IFG beim Bürgermeister gestellt und am 5.1.2026 den ablehnenden Bescheid des Bürgermeisters erhalten (siehe Beilage); darauf bezieht sich der ablehnende Bescheid des Gemeindevorstandes.

Meine Bescheidbeschwerde beim LVwG wurde am 11.2.2026 LVwG-AV-112/001-2026 zurückgewiesen, meinem Wiedereinsetzungsantrag wurde vom Bürgermeister stattgegeben.

III. Zulässigkeit der Beschwerde

Die nunmehr erhobene Beschwerde ist rechtzeitig und zulässig.

IV. Beschwerdegründe

Der Vorstand meint in seinem ablehnenden Bescheid:

Die angeforderten Informationen aus 1) können gemäß §9 Abs. 1 IFG aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit nicht erteilt werden.

Ich habe am 14.1.2026 eine Anfrage dazu gemäß § 7 IFG an die BH Mistelbach gestellt, die Antwort:

Weiters wird mitgeteilt, dass die fristgerechte Bauvollendung im Dezember 2025 der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach unter Anschluss entsprechender Kollaudierungsunterlagen angezeigt wurde.

Der Inhalt der Stellungnahme ist gemäß § 2 (2) IFG eine Information von allgemeinem Interesse für die Gemeindebürger Kreuzstettens und wird auf meiner Homepage (<https://kreuzstettenaktuell.com/>) veröffentlicht.

V. Berufungsantrag

Ich gehe davon aus, dass die örtliche Baubehörde vom Bauwerber Information zur Bauvollendung erhalten hat und beantrage daher entsprechend meinem Antrag vom 24.9.2025:

1.1. hat die örtliche Baubehörde Unterlagen zur Bauvollendung der Karpfenzuchtteiche erhalten?

1.2. wurde bereit eine Baubewilligung für die Gärtnerei erteilt?

1.3. wer bezahlt für die geplante Verbreiterung der Straße und den Umkehrplatz bei der Gärtnerei

(aus dem Erläuterungsbericht zur 12. Änderung des Flächenwidmungplans, beschlossen in der GR-Sitzung am 22.4.2024: Zur Absicherung der erforderlichen Erschließungsstraßen der angrenzenden Grundstücke soll die bestehende öffentliche Verkehrsfläche verbreitert und ein Umkehrplatz geschaffen werden), die Gemeinde oder der Bauwerber?

Mit freundlichen Grüßen

Christine Kiesenhofer

Beilagen:

1. Ablehnender Bescheid des Gemeindevorstandes vom 13. April 2026
2. Bescheidbeschwerde an das LVwG vom 8. Jänner 2026 (vom LVwG zurückgewiesen, siehe Text in der aktuellen Bescheidbeschwerde)
3. Antrag gemäß IFG vom 24. September 2025
4. ablehnender Bescheid des Bürgermeisters vom 5.1.2026
5. Auskunft der BH Mistelbach vom 13.2.2026